



Nachteilsausgleich in der Schule

Informationen für Lehrer und Eltern

Damit Sie den Überblick behalten

Das Inhaltsverzeichnis

- 3 Einleitung**
Nachteilsausgleich in der Schule
Dr. Annette Mund, 1. Vorsitzende Kindernetzwerk e.V.
- 5 Rechtliche Hintergründe**
Gesetzliche Vorschriften zur Begründung eines Nachteilsausgleichs
- 7 Beantragung eines Nachteilsausgleichs**
Vorgehensweise
- 8 Der Nachteilsausgleich in Deutschland**
Handhabung in den Bundesländern
- 11 Arten des Nachteilsausgleichs**
Darstellung der Förderschwerpunkte

Anmerkung:

Die Daten und rechtlichen Grundlagen dieser Kindernetzwerk-Online-Publikation stammen aus den Jahren 2016 oder früher. Das Kindernetzwerk kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass alle Informationen auch heute noch dem aktuellen Stand entsprechen.

Einleitung

Nachteilsausgleich in der Schule

Wir leben in einer leistungsorientierten Gesellschaft. Es ist wichtig, sich frühzeitig und lebenslang weiterzubilden und zu qualifizieren. Manchen Menschen gelingt dies gut und sie absolvieren alle notwendigen Prüfungen mehr oder weniger problemlos. Andere hingegen haben große Schwierigkeiten damit, Prüfungen abzulegen. Die Probleme reichen hier von Ängsten und vermehrtem Stress über neurologische Beeinträchtigungen wie beispielsweise Legasthenie bis hin zu körperlichen Einschränkungen und Behinderungen.

Noch vor einigen Jahren galt die Maxime in den verschiedenen Bildungseinrichtungen, alle Schüler/ Auszubildende ziel- und methodengleich zu unterrichten. Eine Binnendifferenzierung des Lehrstoffes war nicht angedacht. Homogenität lautete das Motto. Man wusste zwar, dass alle Kinder und Jugendlichen Individuen und daher mit einem sehr persönlichen Setting an Möglichkeiten und Ressourcen ausgestattet sind, doch nahm man in Kauf, viele Schüler/ Auszubildende auf dem Weg den vorgegebenen Lehrstoff zu vermitteln, zu verlieren. Wer das Geforderte nicht erbringen konnte, musste zurück bleiben oder die Schule beziehungsweise die Ausbildungsart wechseln. Sonderschulen und besondere Ausbildungsstätten standen dann an.

In den letzten Jahren setzte sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass Bildungseinrichtungen Herbergen für Lernwillige sein sollen und auch können, wenn sie anerkennen, dass es sich bei den Schülern/ Auszubildenden um eine heterogene Masse handelt, die aus vielen Individuen zusammengesetzt ist. Das jeweilige So-Sein des Einzelnen bedingt eine bestimmte Möglichkeit, Lehrstoff aufzunehmen und Erlerntes prüfungs-adäquat wiederzugeben zu können. Binnendifferenzierung des Unterrichts bei bestehender Zielgleichheit ist gefordert. Es geht weder um Vorteilsgewährung noch um Aufweichung der Bildungsziele. Es geht um den Blick auf den einzelnen Schüler/ Auszubildenden und dessen persönliche Möglichkeiten, Prüfungen erfolgreich absolvieren zu können. Chancengleichheit muss gewährleistet sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das Instrument des Nachteilsausgleichs installiert.

Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht an die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF) gekoppelt, es muss „nur“ eine festgestellte (ärztlich attestiert) chronische Krankheit, eine Behinderung oder - in Einzelfällen - eine zeitweilige Beeinträchtigung vorliegen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Abgrenzung zur Prüfungsunfähigkeit

Bestehen bei einem Schüler/ Auszubildenden während einer Prüfung gesundheitliche Einschränkungen¹, die nicht chronischer sondern nur zeitlich begrenzter Form sind, aber den Erfolg der Prüfung gefährden können (Prüfungsunfähigkeit), kann der Prüfling nach Durchlauf bestimmter Formalien von der Prüfung zurücktreten². Liegen die Defizite im allgemeinen Befinden des Prüflings -Tagesform, Indisposition, normale Prüfungsangst - liegt kein Grund einer Prüfungsunfähigkeit und auch kein Grund zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs

¹ liegt eine geistige Behinderung vor, muss zieldifferent unterrichtet werden, da die Lernfähigkeit dieser Schüler/ Auszubildenden von ihren kognitiven Gegebenheiten abhängen

² die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf nicht zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen, siehe: Niehues/Fischer/Jeremias (2014): Prüfungsrecht. C.H.Beck, München. S. 105 & Fußnote 318

³ gemeint sind persönliche körperliche oder psychische Leiden; Erkrankung eines Angehörigen etc. wird nicht als „wichtiger Grund“ anerkannt, es sei denn, diese Problematik besitzt Krankheitswert (bescheinigt durch einen Arzt)

⁴ Niehues/Fischer/Jeremias: S. 100f

vor. Dies gilt auch für (dauerhafte)Erkrankungen, deren Auswirkungen mit Medikamenten zu kompensieren sind.⁵

Dauerleiden und Nachteilsausgleich

Liegt ein Dauerleiden vor, das heißt „eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, die die Einschränkung der Leistungsfähigkeit trotz ärztlicher Hilfe beziehungsweise des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel nicht nur vorübergehend sondern dauerhaft bedingt“, ist dies inhaltlich prüfungsrelevant. Die Beeinträchtigung besteht immer und ist so auch in der Prüfung, als reguläres Leistungsbild, feststellbar.

Handelt es sich um eine berufsqualifizierende Prüfung, in der die Kernkompetenz des angestrebten Berufes überprüft werden soll, das Dauerleiden dieser Kernkompetenz aber widerspricht (beispielsweise möchte ein farbenblinder Mann Elektriker werden oder eine legasthene Frau möchte Sekretärin werden), so besteht kein Anspruch auf Nachteilsgewährung, da es in solchen Fällen nicht um die Wahrung einer Chancengleichheit geht. Jeglicher Nachteilsausgleich würde eine Übervorteilung des Prüflings bedeuten und würde nicht auf den Berufsalltag vorbereiten.

Bei allen schulischen Prüfungen und denen der Berufsschule, die nicht kernkompetente Lerninhalte abfragen, qualifiziert das Vorliegen eines Dauerleidens zu Nachteilsausgleichen.

Dr. Annette Mund

⁵ a.a.O., S. 103 und Fußnote 305

⁶ a.a.O.

⁷ a.a.O., S. 104f

Rechtlicher Hintergrund

Gesetzliche Vorschriften zur Begründung eines Nachteilsausgleichs

Es liegen eine Reihe gesetzlicher Vorschriften vor, die die Gewährung eines Nachteilsausgleichs begründen. Diese Gesetze haben eine hierarchische Ordnung. Das erste hier geltende Gesetz ist das Grundgesetz (GG). Weitere hier maßgebliche Bundesgesetze sind das Bundesbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HWO); die Sozialgesetzgebung (SGB), die in 12 Bücher unterteilt ist, ist ebenfalls wesentlich; danach folgt das Schulgesetz (SchG), das länderspezifisch ist. Verordnungen und deren Ausführungsbestimmungen sind kommunal-spezifisch.

Grundgesetz (GG)

Artikel 3

besagt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf

Artikel 30

besagt, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist

Artikel 70

besagt, dass die Länder das Recht der Gesetzgebung haben

Bundesbildungsgesetz (BBiG)

§ 66

und

Handwerksordnung (HWO)

§ 42m

besagen, dass die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, Ausbildungsregelungen, entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, aussprechen. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

Sozialgesetzgebung

§ 126 SGB IX

besagt, dass die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) so gestaltet werden, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

Schulgesetz

besagt je nach Bundesland Unterschiedliches:

Die einzelnen Bundesländer werden in den folgenden Darstellungen mit ihren Abkürzungen genannt: Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Berlin (BE), Brandenburg (BB), Bremen (HB), Hamburg (HH), Hessen (HE), Niedersachsen (NS), Nordrhein-Westfalen (NW), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Rheinland-Pfalz (RP), Saarland (SL), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST), Schleswig-Holstein (SH), Thüringen (TH).

Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Vorgehensweise

Die Gewährung eines NAs kann von den Eltern eines minderjährigen Kindes oder von einem erwachsenen Betroffenen selbst oder von den Lehrkräften (NW) bei der Schule/der Ausbildungsstätte/der IHK gestellt werden.

In manchen Bundesländern reicht die mündliche Beantragung (NW) beim Direktorium der Schule, der (schulischen) Ausbildungsstätte, oder der IHK. Im Allgemeinen empfiehlt es sich allerdings - auch zur Beweiserbringung -, einen formlosen Antrag schriftlich zu formulieren und diesen unter Bestätigung des Eingangs, bei der (Schul)-Leitung abzugeben. Dieser Antrag wird - je nach Bundesland - an das zuständige Schulamt weitergegeben, das dann entscheidet (TH), oder schulintern behandelt.

In dem Antrag soll neben dem Wunsch auf Gewährung eines NAs genau spezifiziert werden, welche Beeinträchtigung vorliegt und wie der Nachteilsausgleich gestaltet werden soll. Je detaillierter die Problematik und die erwünschten Hilfen dargestellt werden, desto eher kann sich die Schulleitung und nachgeordnet, das Kollegium, eine Vorstellung machen und einen individuellen Nachteilsausgleichsplan erstellen. Neben dem eigentlichen Antrag benötigt die Bildungsstätte Atteste von Ärzten, Fachärzten, Therapeuten oder vorherigen Schulen, die in der Regel nicht älter als ein halbes Jahr sein dürfen und die aussagekräftig die Beeinträchtigung/Behinderung darstellen und attestieren.

Die Beantragung und Gewährung eines NAs muss von Seiten der Institution dokumentiert werden. Wird ein NA für die Ablegung einer zentralen Abschlussprüfung (10. Klasse/Abitur) beantragt, kann das Anliegen nur positiv beschieden werden, wenn zuvor schon Gewährung eines NAs bestand und dieser dokumentiert wurde. Die Beantragung auf Gewährung eines NAs im Falle einer zentralen Abschlussprüfung wird in manchen Bundesländern von der Schule an das zuständige Schulamt weitergeleitet, das darüber entscheidet (nicht NW, dort entscheidet die Schulleitung über die Gewährung eines NAs bei der zentralen Abschlussprüfung 10. Klasse). Der Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken. Die Gewährung des NAs gilt für einen definierten Zeitraum und muss danach überprüft und gegebenenfalls erneuert werden.

Wird die Gewährung eines NAs abgelehnt, kann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides dagegen geklagt werden.

Dr. Annette Mund

Der Nachteilsausgleich in Deutschland Handhabung in den Bundesländern

BW: „Der Nachteilsausgleich – ein Instrument zur Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit (chronischen) Erkrankungen“⁸

BY: „Nachteilsausgleich ist ein Verfahren um Teilleistungsstörungen bei Schülerinnen und Schülern auszugleichen. Damit soll Schülerinnen und Schülern, die eine Behinderung oder ein klinisch beschriebenes und gutachterlich festgestelltes Erscheinungsbild bestimmter Teilleistungsstörungen nachweisen, ein ihren Fähigkeiten angemessener Weg durch das bayerische Schulsystem ermöglicht werden.“⁹

BE & BB: „In den Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges kann Schülerinnen und Schülern mit einer LRS besonderer Nachteilsausgleich gewährt werden. Daneben können auf Antrag Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern zugelassen werden“¹⁰

HB: In Orientierung an den entsprechenden Erlassen anderer Bundesländer und an den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ von 2007 sind besondere Schwierigkeiten beim Erwerb mathematischer Grundkompetenzen einbezogen. Die in Abschnitt II. der Richtlinien aufgeführte Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt auf die Primarstufe beschränkt.¹¹

HH: „Anspruchsberechtigter Personenkreis: Genannt sind dort Schülerinnen und Schüler, „denen infolge einer Behinderung“ oder „einer besonders starken Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert ist, sowie Schülerinnen und Schüler „mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4“ und „Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen“¹²

HE: „Dieser Erlass gilt für Schülerinnen und Schüler – mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch), – mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach Maßgabe der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 (Amtsblatt 2006, S. 425) in der jeweils geltenden Fassung, – mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen (Nachteilsausgleich nach § 126 SGB IX).“¹³

NS: „Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs sollen Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit ausschöpfen. Die Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs gibt insbesondere den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Chance, Kompetenzen unter angemessenen äußeren Bedingungen nachzuweisen. Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind.“¹⁴

⁸ <http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/fbasperger/nachteil.html>

⁹ http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/fragen_paed_psy/lern_leistungsschwierigkeiten/index_078_07.asp

¹⁰ <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/8356.html>

¹¹ <http://www.legasthenieverband.com/legasthen/dvld/erlaesse/Bremen.pdf>

¹² <http://www.hamburg.de/contentblob/3897226/data/nachteil-dl.pdf>

¹³ http://lakk.sts-ghrf-offenbach.bildung.hessen.de/modul/dfb2gs/VOLRR_und_Nachteilsausgleich/Nachteilsausgleich.pdf

¹⁴ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf

NW: „Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Krankheiten und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf. ... Die Schülerin oder der Schüler muss einen allgemeinen Abschluss anstreben, d. h. zielgleich lernen. ... Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich aus.“

MV: „Bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenen Teilleistungsschwächen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind geeignete Formen des Nachteilsausgleichs anzuwenden. Näheres hierzu regeln die Förderverordnung Sonderpädagogik sowie die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen. Nachgewiesene Erkrankungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.“¹⁵

RP: „Weder im Schulgesetz von Rheinland-Pfalz noch in den Schulordnungen für die Schularten oder Verwaltungsvorschriften wird der Begriff des Nachteilsausgleichs verwendet.“ Analog der Schulgesetzgebung anderer Länder: „Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und die ihnen zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. ... Der Begriff „behindert“ bzw. „Behinderung“ ist weit auszulegen. Er ist nicht auf die Definition der Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch IX beschränkt, sondern umfasst auch krankheitsbedingte dauernde oder temporäre Behinderungen bzw. chronische Erkrankungen, die sich auf schulisches Lernen im Allgemeinen und bei den Leistungsfeststellungen im Besonderen auswirken.“¹⁶

SL: „Entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die bereits bei Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sind verpflichtet, an besonderen Fördermaßnahmen gemäß § 4a Absatz 7 SchoG (inklusive Schule) teilzunehmen. Über Art und Umfang der Fördermaßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der schulorganisatorischen und personellen Gegebenheiten; Sie oder Er soll sich bei der Entscheidung auf Erkenntnisse einer Schul- oder Amtsärztin, eines Schul- oder Amtsarztes, einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und gegebenenfalls des zuständigen Förderzentrums stützen.“¹⁷

SN: „Die Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs gibt insbesondere den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Chance, Kompetenzen unter angemessenen äußeren Bedingungen nachzuweisen. Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind.“¹⁸ „Schulischer Nachteilsausgleich bei Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung und Autismus.“¹⁹

ST: „Das Konzept der flexiblen Schuleingangsphase geht davon aus, dass grundsätzlich alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in die Grundschule aufgenommen werden und dort entsprechend ihren Bedürfnissen eine gute individuelle Förderung erhalten. Um dies realisieren zu können, ist Flexibilität in den Lernbedingungen notwendig. Deshalb können Kinder, in Abhängigkeit von den individuellen Lernfortschritten, zwischen einem und drei Jahren in der Schuleingangsphase verweilen.“²⁰

SH: „Werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 3 Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 20. Juli 2007 (NBl. MBl. Schl.-H. S. 211) oder mit einer Behinderung

¹⁵ <http://vorschriften.schulwesen-mv.de/?p=2276>

¹⁶ <http://foerderung.bildung-rp.de/behinderung/nachteilsausgleich.html>

¹⁷ http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulPflG_SL.htm

¹⁸ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

¹⁹ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

²⁰ http://www.bildung-lsa.de/files/cbd1c91a2dd79bc13be06395ca92795d/Konzept_GU_ab_Seite_2_270213.pdf
http://www.bildung-lsa.de/schule/schulformen/foerderschule/gemeinsamer_unterricht/nachteilsausgleich.html

nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet oder sind Schülerinnen und Schüler vorübergehend in der Teilnahme am Unterricht beeinträchtigt, hat die Schule der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich).“²¹

TH: „Für Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, der Sinnestätigkeit, der Motorik oder der physisch-psychischen Belastbarkeit hat die Schule, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen. Die Modalitäten der Leistungserhebung und des Prüfungsablaufs können wie folgt verändert werden ...“²²

²¹<http://www.gesetzerechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=ZeugnV+SH+%C2%A7+6&psml=bsshoprod.psml&max=true>

²²<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoP%C3%A4dFV+TH+%C2%A7+28&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Arten des Nachteilsausgleichs

Darstellung der Förderschwerpunkte

Arten des Nachteilsausgleichs

Übersicht:

- > Förderschwerpunkt Sprache
- > Förderschwerpunkt Hören
- > Förderschwerpunkt Lesen
- > Förderschwerpunkt Lesen, Schreiben, Rechnen
- > Förderschwerpunkt emotionale / soziale Entwicklung
- > Förderschwerpunkt körperliche / motorische Entwicklung
- > Förderschwerpunkt Autismus

Förderschwerpunkt SPRACHE²³

Beeinträchtigungsbilder:

Hörschädigung/Gehörlosigkeit | Stottern | Teilleistungsstörungen²⁴

- > Strukturierung von mündlichen und schriftlichen Aufgabenstellungen
- > Kleinschrittige Anweisungen geben
- > eine Aufgabe pro A4-Seite
- > Platz zur Lösung freihalten
- > Zeichnungen oder Fotos als visuelle Orientierungshilfe zum Aufgabeninhalt ergänzen
- > Klare Strukturierung von Tafeltexten, übersichtliche Gestaltung von Arbeitsblättern, möglichst durch Farbkopien unterstützen
- > Vergrößerung der Schrift
- > Verwendung von Nachschlagewerken, Wörterbüchern mit Registratur.

Technische Hilfsmittel

- > Nutzung von Notebook, ggf. Diktiergerät, Sprachverzögerungsgeräten
- > Ersetzen von Hörtexten auf Tonträgern durch Szenen von Video/DVD bzw. Lehrervortrag.

Hilfen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

- > Leistungsüberprüfungen im Unterricht
- > Erbringen mündlicher Leistungen vom Platz aus oder in separaten Räumen einzeln ermöglichen, Einsatz technischer Geräte zur Erfüllung schulischer Aufgaben zulassen
- > Klassenarbeiten ab 45 Minuten Dauer, Zeitzugabe von ca. 15 Minuten prüfen
- > Bei schriftlichen Prüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen Zeitzugabe von ca. 15 Minuten ermöglichen
- > Bei mündlichen Prüfungen Einsatz von Tonträgern (CD, DVD etc.) ermöglichen
- > Evtl. Teilnahme eines Lehrers des Vertrauens, ohne prüfungsrelevante Mitwirkung.

Prüfungen allgemein

- > Verlängerung der Vorbereitungszeit, Zeitzugabe von etwa 15 Minuten prüfen

²³ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

²⁴ Vollmer/Fronenberg (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für Ausbildungs- und Prüfungspraxis; Bonn. Bundesinstitut für Berufsbildung, Umschlaginnenseite

- > Formulierungen vereinfachen
- > Themen beim freien Schreiben kürzer gestalten
- > Bei Bedarf Aufgabenstellungen vorlesen
- > Aufgabenstellungen mit eindeutigen Lösungen verwenden
- > Begriffsklärung sichern
- > Zulassung technischer Geräte.



Förderschwerpunkt HÖREN²⁵

Beeinträchtigungsbilder:

Schwerhörigkeit | Taubheit | Teilleistungsschwächen

- > Fragen zum Stoffkomplex rechtzeitig besprechen
- > Übungsmöglichkeiten mit analogen Aufgaben- und Fragestellungen evtl. in Form eines Fragenkataloges bereitstellen
- > Rechtzeitige Ankündigung von Inhalten von Leistungsüberprüfungen, um einen evtl. beachtlichen Mehraufwand an häuslichem Fleiß sinnvoll zu steuern
- > Anpassen des Katastrophalarmplanes und der Hausordnung der Schule.

Technische Hilfsmittel

- > Einsatz eines Gebärdendolmetschers²⁶
- > Individuelle Hörhilfen der Schüler sowie zusätzliche technische Hilfsmittel sind, soweit nötig und vereinbart, zu nutzen
- > Klassenlehrer ist für die Einweisung im Umgang mit technischen Hilfsmitteln bei Lehrerwechsel oder Unterrichtsvertretung zuständig
- > In höheren Klassenstufen kann die Einweisung durch den Schüler selbst erfolgen
- > Gegebenenfalls sind schallfrequenzdämmende Maßnahmen (z.B. Teppichboden, Gardinen, mehr Mobiliar etc.) erforderliche Hilfen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung.

Schriftliche Leistungsüberprüfungen

- > Bei Bewertung werden Hörfehler gesondert aufgeführt und nicht mitgezählt, um Verständnisprobleme auszuschließen
- > Gegebenenfalls sind die Fragen aller Leistungsüberprüfungen dem hörgeschädigten Schüler in gedruckter Form auszuhändigen und auch für eine evtl. Berichtigung zur Verfügung zu stellen
- > Offensichtlich nicht verstandene Aufgabenstellungen erhalten keine Bewertung
- > Je nach Hörvermögen und Sprachentwicklungsstand müssen integrativ beschulte hörgeschädigte Schüler oder ihre Eltern das Thema eines Diktats, ggf. alle Wörter und Wortgruppen kennen und besondere Möglichkeiten der Vorbereitung erhalten
- > Gegebenenfalls Diktate individuell in Förderstunden schreiben, alternativ andere Formen, z.B. Büchsen- oder Laufdiktate wählen
- > Anstelle des Diktates lernzielgleiche Grammatik- und Rechtschreibkontrollen erbringen lassen
- > Teile von Leistungsüberprüfungen und Prüfungen adaptieren. Alle oder einige Aufgaben- und Fragestellungen adaptieren, Teile von Leistungsüberprüfungen reduzieren (z.B. Singen, Gedichte etc.), Leistungskontrollen nach Möglichkeit gesondert schreiben, Arbeitszeit in geeigneter Weise verlängern.²⁷

²⁵ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

²⁶ Vollmer/Fronenberg (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für Ausbildungs- und Prüfungspraxis; Bonn. Bundesinstitut für Berufsbildung, S. 23

²⁷ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

Förderschwerpunkt LESEN²⁸

Beeinträchtigungsbilder:

Sehbehinderung | Blindheit | Teilleistungsschwächen²⁹

- > Wahl des Sitzplatzes nahe der Wandtafel unter Beachtung der Blendfreiheit und guter Ausleuchtung
- > Schülertisch nach Möglichkeit mit höhen- und neigungsverstellbarer Arbeitsfläche
- > Verbalisierung, Vergegenständlichung und Visualisierung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsinhalten, Einsatz von Overheadprojektor und Beamer sind nicht ausreichend
- > »Sehpausen« einplanen
- > Motivierung zum Gebrauch von Hilfsmitteln und Einforderung ihrer Verwendung
- > Bei allen Arbeiten, bei denen feinmotorische bzw. visomotorische Genauigkeit gefordert wird, sollten größere Toleranzen eingeräumt werden
- > Anbieten des Stoffes über verschiedene Sinneskanäle (vorwiegend auditiv) ist für den sehbehinderten Schüler von Vorteil
- > Anpassung des Katastrophenalarmplans und der Hausordnung der Schule an den Förderschwerpunkt
- > Arbeitsblätter kontrastreich, gut strukturiert mit Reduktion auf das Wesentliche und übersichtlich gestaltete Hilfslinien, Hinweispeile
- > Markierungen von Flächen als Orientierungshilfen verwenden, günstige Schriftarten, Arial, Verdana (serifenlos), fett gedruckt in Schriftgröße 14, eventuell Vergrößerungskopien verwenden
- > Überschaubarkeit beachten
- > Hohe Komplexitätsgrade bei Abbildungen, Zeichnungen, Karten vermeiden
- > Im naturwissenschaftlichen Unterricht - Anschauung »begreifbar« machen
- > Einsatz von Funktionsmodellen, Präparate einfärben, Modelle einsetzen
- > Bei Lehrerexperimenten Schüler nahe herantreten lassen
- > Bei Videoeinsatz u. Projektionen vorab Sinnerwartung vermitteln, bei Bedarf Standbilder, Bewegungsverlangsamung
- > Kommentieren der Inhalte Mathematik/Geometrie
- > Eventuell Ersatz des Bleistiftes durch Fineliner, Zirkel mit Stifthalter
- > Kontrastreiche Arbeitsmittel
- > Bewertung der Genauigkeit anpassen (Toleranzerhöhung)
- > Kartenarbeit - Atlas statt Karte, bei großen Wandkarten verbale Orientierungshilfen geben, Einsatz von Reliefkarten, möglichst farbige Vergrößerungskopien verwenden
- > In Förderstunden vorarbeiten
- > Tafelarbeit - saubere Tafelflächen, duktusgerechte Schrift mit breiter Strichstärke
- > Verwendung von weißer und gelber Kreide für kontrastreiche Tafelbilder
- > Bei Bedarf Tafelbild als Kopie dem Schüler vorlegen, Tafelbild beim Anschreiben kommentieren
- > Arbeit am PC, Einsatz von Vergrößerungssoftware prüfen, Monitore (reflektionsarm, Flachbildschirm) ab 19 Zoll nutzen
- > Bei Textverarbeitung individuelle Vorlagen erstellen
- > Bei Bedarf sehgeschädigtenspezifische Tastaturen einsetzen, ggf. Einsatz von Lesegeräten.

²⁸ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

²⁹ Vollmer/Frohenberg (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für Ausbildungs- und Prüfungspraxis; Bonn. Bundesinstitut für Berufsbildung, S. 19f

- > Allgemein - erforderliche Zeitzugaben prüfen
- > Zeitzugabe bei schriftlicher Prüfung um 10 Minuten pro 30 Minuten Arbeitszeit prüfen
- > Freie Entscheidung über Nutzung der Zeitzugabe (Pause, Arbeitszeit)
- > Prüfen der Zeitzugabe (Einlesezeit) bei Prüfungen
- > Vorbereitungsraum für die mündliche Prüfung sollte gut ausgeleuchtet sein
- > Unterstützung bei Mikroskopieren, Versuchen, Experimenten (neutrale Hilfsperson)
- > Arbeitsplatzwahl nach sehbehinderungsspezifischen Gesichtspunkten.



Förderschwerpunkt LESEN, SCHREIBEN, RECHNEN

Beeinträchtigungsbilder:

Legasthenie | LRS | Dyskalkulie | ADS/ADHS | Stottern | Teilleistungsschwächen

- > Zeitverlängerung
- > Vorlesen der Aufgabenstellung, Einsatz von Vorlesesoftware, Multiple-Choice-Fragen, Großschrift, PC-Einsatz³⁰
- > Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der traditionellen Leistungsfeststellungen
- > Nichtbewertung von Schreibfehlern (auch Nebenfächer)
- > Sitzpositionen in den vorderen Reihen, Blick zur Tafel
- > Zusammenfassende Handouts
- > Übersichtliches Tafelbild, Tafelbild lange stehen lassen
- > Verständliche, einfache, personenbezogene Ansprache
- > Verständniskontrolle
- > Vorlesen lassen nur mit Einverständnis des Kindes³¹
- > Mündliche anstatt schriftliche Prüfungen
- > Notenschutz.

Notenschutz

Notenschutz „ist die Nichtbewertung der Rechtschreibung in schriftlichen Prüfungen. Notenschutz stellt damit eine Privilegierung dar, da Notenschutz nicht bloß die Leistungsfeststellung sondern die Leistungsbewertung betrifft.“³²

Der Notenschutz wird immer im Zeugnis vermerkt. Es wird vermerkt, auf welche Fächer sich der Notenschutz bezieht und in welchem Maße er gewährt wurde.³³

Nachfolgend einzelne Stellungnahmen der Länder zum Notenschutz:

- > "Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist überdies eine „zurückhaltende Gewichtung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben“ in den Klassen 1 bis 6 vorgesehen. Die Verwaltungsvorschrift ermöglicht damit auch Notenschutz.“ (BW)³⁴
- > "Für Schülerinnen und Schüler mit gutachterlich festgestellter Legasthenie regelt das Staatsministerium in der Bekanntmachung „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 16.11.1999, geändert durch Bekanntmachung vom 11.08.2000, unter Nr. IV. 3.2, dass schriftliche und mündliche Leistungen in den Fremdsprachen im Verhältnis 1:1 zu gewichten sind.“ (BY)³⁵
- > "Wenn trotz begleitender klasseninterner oder zusätzlicher Förderung und der Gewährung besonderer Hilfen gem. 4.1 zum Nachteilsausgleich der Anteil des Rechtschreibens und /oder der des Lesens bei der Bildung der Note im Fach Deutsch und /oder in einem der fremdsprachlichen Fächer und ggf. auch in an-

³⁰ „Dagegen bestehen Bedenken, dem Prüfling den Einsatz eines Laptops zu gestatten, da eine solche Hilfe zusätzliche Vorteile bieten kann, die über den auszugleichenden Nachteil hinausgehen. Eine Überkompensation der Nachteile würde nicht der Wiederherstellung der Chancengleichheit dienen, sondern gerade umgekehrt diese verletzen und ist daher unzulässig.“ Zitat in: Niehues/Fischer/Jeremias (2014): Prüfungsrecht. C.H.Beck, München, S. 106 & Fußnoten 328f

³¹ http://www.ler-nrw.de/archiv/LRS-Leitfaden_Bonn.pdf

³² <http://www.legasthenie-lvl-bw.de/bilder/hauptFr/MANUSKRIPPT-Karlsruhe-Handout1.pdf>, S. 1

³³ http://www.rebuz.bremen.de/index.php/lrs/haeufig-gestellte-fragen-faq-lese-rechtschreibschwaeche#N+N_im_Zeugnis

³⁴ <http://www.legasthenie-lvl-bw.de/bilder/hauptFr/MANUSKRIPPT-Karlsruhe-Handout1.pdf>, S. 2

³⁵ http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdf/lagasth_fs_qstufe_3_11.pdf

deren Fächern über ein Schulhalbjahr hinweg schlechter als „ausreichend“ ist, sind die Möglichkeiten des Abweichens von Bestimmungen zur Leistungserhebung und -bewertung zu prüfen. Über entsprechende Abweichungen wird durch die Klassenkonferenz entschieden; die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung werden darüber informiert. Die Erziehungsberechtigten müssen vor Beginn des Zeitraums, in dem zeugnisrelevante Abweichungen von den Bestimmungen zur Leistungsbewertung praktiziert werden, darauf hingewiesen werden, dass der Notenschutz zu einer entsprechenden Bemerkung im Zeugnis führt, und formlos ihr Einverständnis erklären, andernfalls können die vorgesehenen Abweichungen nicht realisiert werden.“ (HB)³⁶

- > „Der Landeselternbeirat weist darauf hin, dass für anerkannte LRS-Schüler der sogenannte „Notenschutz“ (Abweichen von der Leistungsfeststellung und -bewertung) in allen Abschlussprüfungen möglich ist. Stellen Sie unbedingt rechtzeitig vor der Prüfung einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz an die Schulleitung bzw. in der Oberstufe an das Staatliche Schulamt. Erbitten Sie eine schriftliche Rückmeldung über das Ergebnis der Entscheidung unter Fristsetzung von 4 bis 5 Tagen. Frau Kultusministerin Henzler hat dies bestätigt.“ (HE)³⁷
- > "Notenschutz ist, laut Erlass (= Legasthenieerlass), bis in Klasse 10 möglich.“ (NW)³⁸
- > „Schülerinnen und Schüler, die unter einer Rechenschwäche (Dyskalkulie) leiden, haben keinen Anspruch darauf, dass die Schule die Mathematiknote bei Versetzungsentscheidungen nicht berücksichtigt (Aktenzeichen 6 A 204/12). Dies hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig am 16. April (2013) nach einer Verhandlung entschieden.“ (NS)³⁹
- > "Beschluss vom 10.02.2014 - Notenschutz in der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II: Schüler deren Leistungsvermögen durch eine Rechtschreibschwäche eingeschränkt ist, haben in der Qualifikationsphase der gymnasialen Sekundarstufe II keinen Anspruch auf eine über die Gewährung eines Nachteilsausgleich - etwa durch Schreibzeitverlängerung - hinausgehende Berücksichtigung der Einschränkung durch die Anordnung des Abweichens von den üblichen Anforderungen an die Leistungsbewertung.“ (ST)⁴⁰
- > "Bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Lernschwierigkeiten dieser Art beruhen auf einer Vielzahl verursachender Faktoren und weisen ein vielfältiges Erscheinungsbild auf. Die sie bezeichnenden Begriffe sind uneinheitlich und beruhen entsprechend auf unterschiedlichen Definitionen (z.B. Lese- Rechtschreib-Schwäche, Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Dyslexie). ... Die Bestimmungen zum Notenschutz sind anzuwenden für die Grundschule, die Sekundarstufe I und II sowie für alle Schularten der berufsbildenden Schulen“(SH).⁴¹

Weitere Literatur siehe⁴²

³⁶ <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/lrs-erlass.pdf>

³⁷ <http://leb-hessen.de/fuer-eltern/elternthemen/leistungsschwaechen/notenschutz-lrs-abschlusspruefungen/>

³⁸ http://www.ler-nrw.de/archiv/LRS-Leitfaden_Bonn.pdf, S. 10

³⁹ <http://www.news4teachers.de/2013/05/urteil-kein-notenschutz-fur-schuler-mit-rechenschwache/>

⁴⁰ <http://www.ovg.sachsen-anhalt.de/aktuelles/rechtsprechung/2014/entscheidungen-des-jahres-2014/2014-februar/>

⁴¹ http://www.lvl-sh.de/html/erlass_legasthenie.html

⁴² http://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/Ratgeber_9_Handreicherung-Lehrer_16_01_14.pdf

Förderschwerpunkt EMOTIONALE / SOZIALE ENTWICKLUNG

Beeinträchtigungsbilder:

Psychische Erkrankungen | Borderliner | ADS/ADHS | Depressionen | Mutismus | Phobien | Zwangsstörungen⁴³

- > Allgemeine Anforderungen - Selbstentwicklung und Erarbeitung sozialer Kompetenzen als Priorität vor kognitiver Lernförderung
- > Aushalten von Konflikten
- > Vorgeben von eindeutigen Strukturen, auch Vorstrukturierung von Freiräumen
- > Umgang mit Wahlmöglichkeiten als wichtige Lernaufgabe für die Schüler
- > Verhaltensveränderung über konsequente Schulung der Selbstwahrnehmung
- > Unterrichtsinhalte mit Selbsterfahrungscharakter gestalten
- > Überschaubare, täglich abgeschlossene Konsequenzen
- > Ertragen der Spannung zwischen Aushalten und Setzen von Grenzen
- > Austausch im Kollegium erforderlich
- > Permanente Selbstreflexion der Lehrer erforderlich, »Kreisläufe« stoppen
- > Veränderungen in der Kommunikation arrangieren
- > Interaktion Lehrer - Schüler, Authentizität und Empathie des Lehrers
- > Lehrer als Vertrauensperson - Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des Lehrerverhaltens
- > Annahme und Verstehen des kindlichen »So-Seins«
- > Emotionale Wärme geben
- > Schüler – Schüler, Kenntnis (Beachtung des Interaktionsverhaltens) der sozialen Beziehungen in der Klasse, Image der Peergroups
- > Klare Regeln
- > Förderung der Realitätsorientierung
- > Stärkung des Selbstbewusstseins und Aufbau der Frustrationstoleranz
- > Lehrerverhalten zur Vermeidung von Konflikten im Unterricht - Klarheit und Konsequenz bei Intervention
- > Maßnahmen zur Strukturierung und Ich-Stützung
- > Visualisieren von Regeln
- > Strukturierte Klassenräume
- > Interaktions- u. Rollenspiele
- > Verbalisieren von Gefühlen, Gespräche
- > Spiegelung des Problemverhaltens
- > Unterscheidung von Symptom und Person
- > Reflexion eigener Anteile
- > Klare, verlässliche Strukturen
- > Rhythmisieren der alltäglichen Abläufe (Rituale)
- > Ansprechende Gestaltung der Stundenthematik
- > Förderung der Methodenkompetenz des Schülers
- > Verhaltensmodifikation, z.B. durch Tokensystem, Reizdosierung, besonders bei ADS, ADHS

⁴³ Vollmer/Frohnenberg (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für Ausbildungs- und Prüfungspraxis; Bonn. Bundesinstitut für Berufsbildung,

- > Einbeziehung vielfältiger Bewegungsmöglichkeiten
- > Hoher Aufforderungscharakter zum sprachlichen Handeln
- > Leistungsfordernder Unterricht
- > Kooperation (Teamteaching, Eltern, Therapeuten).⁴⁴

Weitere Literatur siehe⁴⁵



⁴⁴ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

⁴⁵ www.adhs-deutschland.de; www.juvenus.de; <http://www.hfpk.de/>

Förderschwerpunkt KÖRPERLICHE / MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Beeinträchtigungsbilder:

Rheuma | Körperbehinderungen | Zustand nach Organ-/Herztransplantationen | Teilleistungsstörungen | UEMF (Umschriebene Entwicklungsstörung motorischer Funktionen) | Frühgeborene

- > Allgemeine Anforderungen - Umbaumaßnahmen, Sanitärausstattung (z.B. Anbringung zusätzlicher Griffe)
- > Besondere Maßnahmen zur Realisierung des Toilettengangs (z.B. Pausenverlängerung bzw. -betreuung)
- > Schülerbeförderung organisieren
- > Wandertage, Exkursionen, Unterrichtsgänge den Möglichkeiten anpassen (z.B. Route, Personal, Fahrdienste)
- > Anpassung des Katastrophenalarmplans und der Hausordnung der Schule
- > Eventuell anfallende »Ausfallzeiten« des Schülers berücksichtigen
- > Zimmereinrichtung unter dem besonderen Aspekt der Unfallprophylaxe (z.B. für Anfallskinder) gestalten
- > Hilfen zur Unterrichtsorganisation - speziell aufbereitetes Arbeitsmaterial (z.B. vergrößerte bzw. vorbereitete Arbeitsblätter)
- > Zusätzlicher Büchersatz zum häuslichen Verbleib
- > Individuelle Aufbereitung der Lerninhalte in Musik, Sport, Werken, Deutsch (Schreiben) und Mathematik (Geometrie)
- > Spezielschwimmbekleidung
- > Technische Hilfsmittel - Rollstuhl oder andere verordnete Hilfsmittel Stehbrett, Rollbrett
- > Spezieller Stuhl und Schülertisch, Sitzsack, Liege, Keil-Sitzkissen
- > Computer mit spezieller Software, Maus, Tastatur, Handauflage, Linkshänderschere, Spezialstift
- > Rutschfeste Schreibunterlage, Hilfen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung
- > Teilbefreiungen (Ersatz durch andere Inhalte) z.B. für das Fach Sport
- > Vorbereitete oder teilvorbereitete Arbeitsblätter
- > Prüfungen individueller, auf die jeweilige Behinderung zugeschnittener Arbeitsplatz
- > Einsatz technischer Hilfen und neutraler Hilfspersonen
- > Manuelle Hilfestellung während einer Prüfung (z.B. bei Experimenten)
- > Veränderte Abfrage (mündlich statt schriftlich)
- > Verlängerte Arbeitszeiten bei schriftlichen Prüfungen (gestaffelt nach Behinderungsgrad) prüfen
- > Individuelle Pausenregelungen (mit bzw. ohne Hilfe außerhalb des Prüfungsraumes in einem zusätzlich beaufsichtigten Raum für z.B. Lockerungsübungen bei Hemiparese, Stehen bzw. Laufen bei Rollstuhlfahren, Lagerung bei hochgradiger Lähmung etc.).⁴⁶

Weitere Literatur siehe⁴⁷

⁴⁶ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

⁴⁷ <http://www.netzwerk-cerebralparese.de/home/>; <http://www.uemf-gesellschaft.de/>; <http://www.bvhk.de/>; www.SeHt.de; www.rheumakids.de; www.fruehgeborene.de

Förderschwerpunkt AUTISMUS

Beeinträchtigungen

Autismus-Spektrum-Störung (ASS)

- > Geringe Klassenstärke
- > Integrative Unterrichtung möglichst im Zweilehrersystem (Teamteaching)
- > Schulbegleiter, Integrationshelfer, dem der Schüler vertraut
- > Zugehörigkeit zur Klasse aufbauen
- > Ruhiger Arbeitsplatz
- > Bei Notwendigkeit während Arbeiten, Prüfungen und Klausuren ein Einzelzimmer ermöglichen
- > Vorrang schriftlicher vor mündlicher Prüfung
- > Zusätzliche Förderstunden mit dem Schwerpunkt Sozialtraining
- > Hilfe bei Hausaufgaben
- > Besondere Beachtung der speziellen Bedürfnisse des Schülers bei der Planung und Organisation des Sportunterrichts
- > Offene Gespräche über die Behinderung, in Abhängigkeit vom individuellen Wunsch des Schülers
- > Ausschöpfung des Spezialwissens des Schülers für die Gestaltung des Unterrichts
- > Stärkung der sozialen Kompetenzen
- > Beständigkeit des Tagesablaufes gewährleisten
- > Rückzugsmöglichkeiten anbieten
- > Ausgleichende Hofpausenangebote
- > Vermeidung großer Menschenmengen
- > Hilfen zur Unterrichtsorganisation - energische und direkte Anforderungen erforderlich
- > Gebrauch fester Redewendungen, um Aufmerksamkeit zu steuern
- > Vermeidung doppelter Anforderungen
- > Gezielte individuelle Zuwendung
- > Korrekte Bestätigung einer erbrachten Leistung
- > Komplexe Aufgabenstellungen in Teilaufgaben zerlegen
- > Bedürfnis nach Abstand und Sachlichkeit akzeptieren
- > Feingefühl für notwendige Hilfe entwickeln
- > Regelmäßige Strukturen zur eigenen Sicherheit schaffen (Sitzordnung, Vertretung, personelle Veränderung, feste Gruppe, Projekte)
- > Möglichst nur auf einzelne Sachen, Aufgaben, Problemstellungen konzentrieren
- > Deutliche Ansagen auf das Wesentliche
- > Auszeiten ermöglichen – Sonderzeichen vereinbaren
- > Mehr Zeit für die Bearbeitung von Aufgaben zur Verfügung stellen
- > Laute und deutliche Aussprache des Lehrers notwendig
- > Technische Hilfsmittel - Schreibhilfsmittel, PC, Einsatz von Symbolkarten
- > Angebote zur selbstständigen Strukturierung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel.⁴⁸

Weitere Literatur siehe⁴⁹

Dr. Annette Mund

⁴⁸ http://www.vdk.de/sachsen/pages/generationen/27199/schulischer_nachteilsausgleich

⁴⁹ http://www.isb.bayern.de/download/14848/ass_a9_aufklaerung.pdf und <http://w3.autismus.de/pages/startseite.php>

Weitergehende Fragen? **Nehmen Sie Kontakt auf.**

Dr. Annette Mund
1. Vorsitzende Kindernetzwerk e.V.
E-Mail: mund@kindernetzwerk.de

Der Text dieser Information für Lehrer und Eltern erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Ausschließlichkeit.

Bei Fragen, die der Text nicht beantworten konnte, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle von Kindernetzwerk e.V. (info@kindernetzwerk.de).

Alles was Recht ist

Impressum

Herausgeber

knw Kindernetzwerk e.V.

Dachverband der Selbsthilfe von Familien
mit Kindern und junge Erwachsenen
mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen

Hanauer Straße 8

63739 Aschaffenburg

Telefon: 0 60 21/1 20 30

E-Mail: info@kindernetzwerk.de

Internet: www.kindernetzwerk.de

Spendenkonto

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

Spendenkonto-Nr. 924 290

IBAN DE0279550000000924290

BIC BYLADEM1ASA

Vorstand

Dr. Annette Mund (1. Vorsitzende)

Julia Rebbert (1. Stellvertretende Vorsitzende)

Volker Koch (2. Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Richard Haaser (Kassenwart)

Dr. Theodor Michael (Schriftführer)

Prof. Dr. Dr. h.c. Hubertus von Voß (Ehrevorsitzender)

Geschäftsführer

Dipl. Volkswirt Raimund Schmid

Gestaltung

Hartmut Kreutz

Fotos

Hartmut Kreutz

Druck

Kindernetzwerk e.V.

Stand

Februar 2015

(Neugestaltung Dezember 2018)